



Geierswalder See

- [Bild vergrößern ...](#)

Aktuelles

[22.05.2013]

Geierswalder See: Was ändert die Schiffbarkeitserklärung?

In diesen Tagen hat die Landesdirektion Sachsen den Geierswalder See für schiffbar erklärt. Damit gelten dort die Regeln der [Sächsischen Schiffverkehrsverordnung \(SächsSchiffVO\)](#). Die wichtigsten Neuerungen auf dem See im Überblick:

- Es gelten die **Verkehrsregeln**, wie sie jede Sportboot-Schule lehrt. Dazu gehören
 - die allgemeine Sorgfaltspflicht,
 - das Fahrverbot ab 0,5 Promille Blutalkohol,
 - die Vorfahrtsregeln,
 - die Pflicht zur Beachtung von Schiffverkehrszeichen,
 - das Mindestalter von 16 Jahren für den Rudergänger bei motorisierten Fahrzeugen.

- Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt
 - für Fahrzeuge und Verbände 12 km/h (in den Uferanzonen 7 km/h),
 - für Kleinfahrzeuge 15 km/h (in den Uferanzonen 7 km/h),
 - ab einer allseitigen Uferentfernung von über 100 m für Fahrzeuge und Verbände 15 km/h und für Kleinfahrzeuge 30 km/h.
- Es gilt **Fahrerlaubnispflicht** für Motorfahrzeuge über 3,68 kW (5 PS) sowie für Segelboote mit mehr als 6 m² Segelfläche. Für Segelboote genügt statt des Sportbootführerscheins (Segeln) bzw. des DSV-A-Scheins auch ein [VDS Grundschein](#). Die Fahrerlaubnis muss an Bord mitgeführt werden.
- **Fahrverbote**: Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Fallschirmen und ähnlichen Geräten sowie das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes und ähnlichen Kleinfahrzeugen ist verboten. Das Verbot für Wassermotorräder gilt nicht für den Seebereich, der bis 31. Oktober 2014 den Jetbootfahrern vorbehalten ist. Denn die Alt-Genehmigung für den Jetbootbetrieb läuft erst zu diesem Zeitpunkt aus.
- **Wasserskifahren und Kitesurfen**: Nach der SächsSchiffVO wäre normalerweise auch das Wasserskifahren (incl. Wakeboarden) sowie das Kitesurfen verboten. Der Landkreis Bautzen hat dies Verbot aber mit Allgemeinverfügung vom 3. Mai 2013 (befristet bis zum 31. Oktober 2014) aufgehoben. Wasserskifahren (incl. Wakeboarden) und Kitesurfen sind daher erlaubt, das Wasserskifahren aber nur 300 m vom Ufer entfernt sowie täglich zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- **Kennzeichnungspflicht I**: Motorbetriebene deutsche Kleinfahrzeuge mit mehr als 2,21 kW (4 PS) Antriebskraft sowie Segelboote über 5,50 m Länge müssen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen. Alle anderen Kleinfahrzeuge müssen mit ihrem Namen oder ihrer Devise außen in mindestens 10 cm hohen Buchstaben gekennzeichnet sowie innen oder außen mit Name und Anschrift des Eigentümers beschriftet sein. Amtliche Kennzeichen vergeben die Wasser- und Schifffahrtsämter des Bundes sowie die Landesschifffahrtsbehörden, in Sachsen sind das [wir](#).
- **Kennzeichnungspflicht II**: Ausländische Kleinfahrzeuge führen ihr ausländisches Kennzeichen verbunden mit Nationalitätenkennzeichen oder - wenn im Heimatland kein Kennzeichen vorgeschrieben ist - außen am Schiff den Heimathafen oder -ort und innen Name und Anschrift des Eigentümers an gut sichtbarer Stelle.
- **Schifffahrtsveranstaltungen**: Für sportliche Veranstaltungen (z.B. Regatten), Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist [unsere](#) schifffahrtsbehördliche Erlaubnis erforderlich.
- Mit der Schifffahrtsklärung ist die **Wasserschutzpolizei** auch für den Geierwalder See zuständig. Sie wird durch Präsenz vor Ort für Sicherheit sorgen.

Die Schifffahrtsklärung unseres Hauses sowie die Ausnahmeerlaubnis des Landkreises Bautzen für Wasserskilaufen und Kitesurfen finden Sie in [diesem Auszug aus dem Amtsblatt der](#)

[Gemeinde Elsterheide](#). Die [amtliche Lagekarte zu den Bescheiden](#) finden Sie in Farbe [hier](#). Weitere Regelungen der SächsSchiffVO finden Sie in unserem [Flyer zum sächsischen Schifffahrtsrecht](#) oder direkt in der [Schifffahrtsverordnung](#) und den [bundesrechtlichen Vorschriften](#), auf die § 1 SächsSchiffVO verweist.

Kontakt

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Referat 36
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
0351 825-3600
0351 825-3690

Luftaufsichtsstelle am Flughafen Dresden
Wilhelmine-Reichard-Ring 1
01109 Dresden
0351 881-4990
0351 881-4991

Luftaufsichtsstelle am Flughafen Leipzig/Halle
Postfach 1
04029 Leipzig
0341 224-1457
0341 224-1486